

RS UVS Steiermark 1995/05/11 30.10-169/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1995

Rechtssatz

Die Tatzeit einer Übertretung nach § 64 Abs 1 KFG ist mit der Angabe, im Jahre 1993 über längere Zeit in Österreich Kraftfahrzeuge ohne eine von der Behörde erteilte Lenkerberechtigung gelenkt zu haben, nicht im Sinne des § 44 a Z 1 VStG ausreichend konkretisiert.

Schlagworte

Kraftfahrgesetz Tatzeit Jahresangabe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at